2/0445/2023 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept für 2024

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich II	Kathrin Wrobel
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
21.12.2023	038828/330-1213

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Im Haushaltsjahr 2024 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag
Die Stadtvertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung
Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept 2024 (öffentlich)

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land

Haushaltssicherungskonzept 2024

der Stadt Schönberg

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung 2
B. Darstellung der Haushaltslage 2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich 3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt 3
C.2 Ursachen im Finanzhaushalt 5
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs 5
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches 5
F. Grenzen der Konsolidierung 7
G. Zusammenfassung 7
H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes 7

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Kann eine Stadt den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 26.07.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2019 war eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.
Für die Haushaltsjahre 2021 und 2023 wurde ebenfalls ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

B. Darstellung der Haushaltslage

Jahresrechnung 2021

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. In den genannten Planwerten sind die Werte aus dem Nachtrag enthalten.
Der Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss i. H. v. 375.043,51 € aus (Plan -1.070.00 € vor Veränderung der Rücklagen). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 1.508.206,09€.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand i. H. v. 4.504.967,08 € ab. Der Finanzmittelüberschuss liegt bei 1.394.836,05 (Plan -1.854.400 €). Die positive Abweichung resultiert, u. a. aus Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Einsparungen bei den Personalaufwendungen und in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt 220.673,86 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.253.553,81 €.

Fazit: Gem. § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich in Ergebnis-und Finanzrechnung

Jahresrechnung 2022 (vorläufig, Stand 05.01.2024)

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. In den genannten Planwerten sind die Werte aus dem Nachtrag enthalten.
Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 ist noch nicht festgestellt. In der Ergebnisrechnung wird für das Haushaltsjahr 2022 ein derzeitiger Jahresüberschuss i. H. v. 583.796,37 € erwartet (Plan -685.600 €). Ergebnisverbessernd wirken sich Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen aus. Der voraussichtliche Ergebnisvortrag ins Folgejahr beträgt, unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren, 2.092.002,46 €.

Die Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem Kassenbestand i. H. v. 5.213.852,92 € ab. Der Finanzmittelfehlbetrag liegt zum jetzigen Stand bei 698.668,44 € (Plan –3.685.600 €). Die positive Abweichung resultiert, u. a. aus Mehreinzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Einsparungen in der Unterhaltung und Bewirtschaftung. Der

jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen beträgt voraussichtlich 481.342,41 €, der Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres 2.474.227,67 €.

Fazit: Gem. § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich in der Ergebnis-und Finanzrechnung gegeben.

C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

Haushaltsplanung 2024

Im Planjahr 2024 (Daten aus dem 1. Nachtragshaushaushalt) wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 1.436,4 ausgewiesen. In den Folgejahren 2025 bis 2027 werden es Fehlbeträge um die T€ 1.350 (2025) und T€ 1.192 (2026), T€ 1.589 (2027) sein. Die Erträge belaufen sich 2024 auf T€ 7.576 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 9.012. In den Folgejahren betragen die Erträge ca. T€ 6.731 (2025), T€ 6.829 (2026) und T€ 6.469 (2027). Die Aufwendungen betragen ca. T€ 8.081 (2025), T€ 8.021 (2026) und T€ 8.059 € (2027). Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann nicht eingeplant werden.

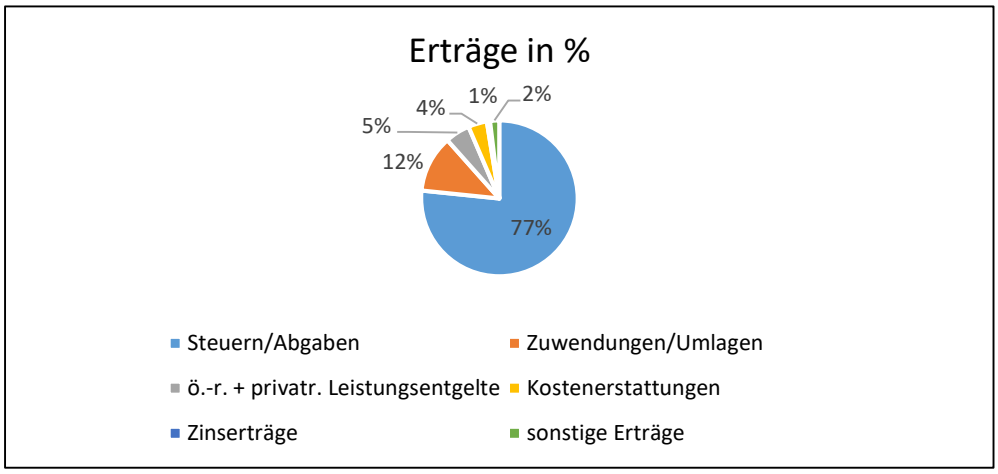

Im Bereich der Erträge hat die Stadt Schönberg zuletzt in 2023 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer beschlossen.

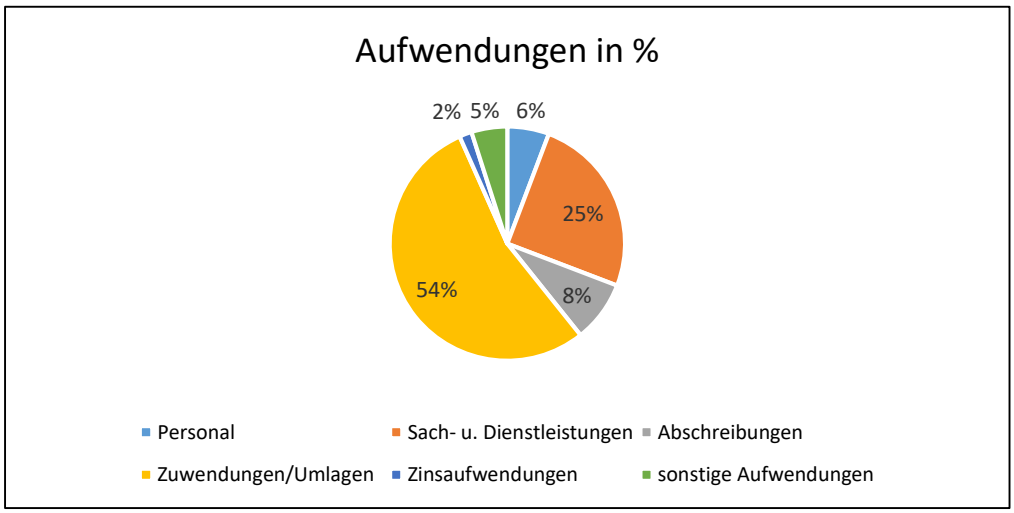

Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 54 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 25 % und Abschreibungen von 8 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 4.871,2 teilen sich im Wesentlichen auf in:

-	Kreisumlage	T€ 2.540,8
-	Amtsumlage	T€ 968,1
-	Gewerbesteuerumlage	T€ 284,7
-	Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 918,0

(Im 1. Nachtragshaushalt 2023/2024 wurden die Ansätze für die Amts- und Kreisumlage geschätzt. Der 1. Nachtragshaushalt für 2023/2024 wurde am 07.12.2023 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stand die Höhe der Amts- und Kreisumlage jedoch noch nicht fest, der Amts- und der Kreishaushalt für 2024 waren noch nicht beschlossen. Die tatsächlich zu leistende Kreisumlage für das Jahr 2024 (40%) beträgt 2.391.291,30 €, die tatsächlich zu leistende Amtsumlage für das Jahr 2024 (15,9%) beträgt 950.538,29 €. Die Umlagen fallen somit geringer aus als im 1. Nachtragshaushalt für 2023/2024 geplant.)

Jedoch lässt der Aufwandsposten „Zuwendungen und Umlagen“ im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen. Die freiwilligen Leistungen wurden bereits eingeschränkt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden. Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen. Auf Grund der wegfallenden Preisbremsen für Strom und Gas sowie der stetig steigenden Material- und Lohnkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen schwer einzuschätzen. Durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge können die Aufwendungen nicht mehr bzw. immer schlechter gedeckt werden.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

C 2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -3.665,5 für 2024 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 4.330,5.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. € 5.168.078,28 (Stand zum 31.12.2022).
Aufgrund des negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde im 1. Nachtragshaushalt für 2023/2024 eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 1.116,9 für 2024 eingeplant. Dementsprechend wurden auch Auszahlungen für Tilgungen geplant.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt laut Plandaten im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt T€ 1.391. Der vorläufige Ergebnisvortrag aus 2022 beläuft auf T€ 2.092.
Im Finanzhaushalt beträgt der jährliche Konsolidierungsbedarf durchschnittlich T€ 1.482. Der Vortrag des vorläufigen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus 2022 i. H. v. beläuft sich auf T€ 2.955,5

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Grundsteuer A
Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 350 %, der Landesdurchschnitt bei 338%, insofern liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B
Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 427 %, der Landesdurchschnitt bei 438 %.
Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427% ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 13.500 EUR.

Erhöhung Gewerbesteuer
Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 370 %, der Landesdurchschnitt bei 390 %.
Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390% ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 162.100 EUR.

Zweitwohnungssteuer
Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Satzung zu Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg beschlossen und generiert seit 2021 damit jährlich Einnahmen i. H. v. ca. 5.000 €.

Hundesteuer
Die Stadt Schönberg hat am 15.10.2020 die Anhebung der Hebesätze für die Hundesteuer beschlossen und liegt dabei nun im Rahmen der von den Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Steuersätze. Die jährlichen Mehreinnahmen seit 2021 betragen ca. 3.000 €.

Begrenzung freiwilliger Leistungen
Die freiwilligen Leistungen sind nachhaltig auf ihre Reduzierbarkeit zu prüfen (z.B. Priorität, Angemessenheit der Zuschusshöhe, eigene Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger).

Anpassung der Hallennutzungsgebühren
In der Stadtvertretung vom 17.10.2017 wurde eine Erhöhung der Hallennutzungsgebühren beschlossen. Im Jahr 2023 wurden die Hallennutzungsgebühren erneut angepasst.

Überprüfung der Miet- und Pachtverträge stadteigener Flächen und Gebäude
Die Verwaltung überprüft regelmäßig die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse, um eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Einrichtung „Stadthof“
Die Stadt Schönberg beabsichtigt die Einrichtung eines städtischen Bauhofes mit dem mittelfristigen Ziel, wirksame Einsparungen an den Kosten für die bisher in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu erzielen.

Energie- und Wärmeplanung
Die Stadt hat beschlossen die Aufgaben für die kommunale Wärmeplanung an das Amt zu übertragen um die Planungskosten gering zu halten und eine Förderung zu erhalten.
Durch die Wärmeplanung soll Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien geschaffen werden.

Abrechnung Schulkostenbeiträge
Die einzunehmenden Schulkostenbeiträge sollen an die gestiegenen Energie- und Unterhaltungskosten angepasst werden.

Nutzungsvereinbarung Palmbergstadion
Für die Nutzung des Sportplatzes im Rahmen Schulsportes besteht zwischen der Stadt Schönberg und dem Landkreis Nordwestmecklenburg (für das Gymnasium und die Förderschule) eine Nutzungsvereinbarung. In der Vereinbarung ist ein Nutzungsentgelt festgelegt. Da das Palmbergstadion umfangreich und kostenintensiv saniert wurde, soll für die Nutzungsvereinbarung eine Anpassung erfolgen.

Feuerwehr – Verkauf LF16
Die Stadt beabsichtigt im Zusammenhang mit der Beschaffung eines GWL (Gerätewagen Logistik) das derzeit noch genutzte Fahrzeug „LF 16“ zu verkaufen um daraus Einnahmen zu erzielen.

Feuerwehr- Übernahme von Einsätzen für umliegende Gemeinden
Die Stadt beabsichtigt mit umliegenden Gemeinden Vereinbarungen zu schließen, um für übernommene Feuerwehreinsätze bzw. für die Sicherstellung des Brandschutzes entstandene Kosten in Rechnung stellen zu können bzw. um Entschädigungen für entstandene Kosten zu erhalten. Eine Abrechnung mit der Gemeinde Roduchelstorf erfolgt seit dem Jahr 2023.

Umrüstung Ampelanlagen auf LED
Mit der geplanten Umrüstung der Ampelanlagen auf LED-Technik werden Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Energie erzielt.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Stadt Schönberg ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Obwohl die Stadt in den vergangenen Jahren positive Jahresergebnisse erzielt hat, reichen die positiven Ergebnisvorträge und alle Bemühungen nicht aus, um den Haushaltsausgleich bis zum Ende des Planungszeitraumes zu erreichen. Es werden die Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Aus dem Verkauf fertiggestellter Gewerbeflächen und mit der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe könnten in der Zukunft weitere Einnahmen erzielt werden. Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben wie Straßenunterhaltung, Brandschutz, Schule und KiTa sowie durch Dritte auszuführende Leistungen, welche nicht in dem Maße eingeschränkt werden können wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind.

G. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann. Der Stadt Schönberg ist es derzeit noch nicht möglich, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften und damit dem jährlichen Werteverzehr und der einhergehenden Eigenkapitalminderung entgegenzuwirken, insbesondere mit Blick auf die aufgebrauchten Rücklagen. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit kann nicht erreicht werden, sodass die Leistungsfähigkeit der Stadt Schönberg zukünftig stark eingeschränkt sein wird.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2033.

Schönberg, den

Korn
Bürgermeister